

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(nachstehend Verkäufer genannt)
für Verkäufe auf railauction.plus
- AVB Stand September 2024 -**

1. Allgemeines und Compliance-Klausel

1.1 Diese Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Angeboten oder Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Käufers genannt sind. Die Entgegennahme von Zahlungen oder Sicherheiten stellt keine Annahme von Bedingungen des Käufers dar. Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Käufer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Verkaufsbedingungen des Verkäufers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Käufer und Verkäufer verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

1.3 Käufer und Verkäufer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft („SECO“). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.

Der Käufer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Käufer steht oder die den Käufer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Käufer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen

Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Käufer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Käufer steht, zur sanktionierten Person werden, dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Käufer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Verkäufer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Verkäufer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen (einschließlich der Vorgaben für Güter und Technologien, die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie in Artikel 8g der Verordnung EU 675/2006 erfasst sind) durch den Käufer oder in dem Fall, dass der Käufer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Käufer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer).

Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten (Lieferungen und Leistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstige Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen. Der Käufer verpflichtet sich, alle für die Ausfuhr oder Verbringung

notwendigen Informationen und Unterlagen beizubringen.

Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen Lieferzeiten und Fristen. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die vertragliche Leistung nicht genehmigungsfähig, ist der Verkäufer zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt von diesem berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Käufer ist insoweit ausgeschlossen.

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Bei einer Weitergabe der von dem Verkäufer gelieferten Güter an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Käufer zu beachten.

Sofern es sich bei den Verkaufsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang VIII der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Russland oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Russland untersagt.

Sofern es sich bei den Verkaufsgegenständen um Güter und Technologien handelt, die von Artikel 8g der Verordnung EU Nr. 765/2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, erfasst sind, und die Lieferung in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union und nicht in ein Partnerland im Sinne von Anhang Vba der genannten Verordnung erfolgt, sind der Weiterverkauf und die Wiederausfuhr nach Belarus oder in einen anderen Drittstaat zur Verwendung in Belarus untersagt.

Die unter dieser Ziffer 1.3 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2. Preisstellung, Abrechnung

- 2.1 Die Preise (Nettopreise) verstehen sich in Euro (EUR) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und gelten ab Werk oder ab Standort des Verkäufers, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinba-

rung.

- 2.2 Bei Verkäufen nach Gewicht oder Vermessen enthält die Vertragsurkunde einen vorläufigen Rechnungsbetrag. Der endgültige Rechnungsbetrag wird nach der tatsächlich abgegebenen Liefermenge berechnet. Dabei wird die durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Menge zugrunde gelegt.

3. Zahlungsbedingungen, Mahngeld, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 3.1 Der Verkäufer übergibt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die verkauften Sachen nach Eingang des vollen Kaufpreises.
- 3.2 Wechsel werden nicht angenommen.
- 3.3. Der Verkäufer ist berechtigt, für Mahnungen nach Verzugsbeginn ein Mahngeld in Höhe von 8 EUR je Mahnung zu erheben. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Dem Käufer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Verkäufer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.5. Dem Käufer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Verkäufer herrühren.
- 3.6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 3.7 Dem Verkäufer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

4. Leistungsstörungen

Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht vorhersehbare Leistungshindernisse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, berechtigen ihn, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das Recht des Käufers, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Soweit die Leistung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann der Verkäufer vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn er den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet. Zur Ersatzbeschaffung ist er nicht verpflichtet. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb einer angemessenen Frist leistet oder vom Vertrag zurücktritt. Erklärt sich der Verkäufer nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei gesetzlich zwingender Haftung, (etwa bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz), bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um einen Schadenersatzanspruch aus gesetzlich zwingender Haftung, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6. Beförderungspapiere, verspätete Abholung, Abgabe

6.1 Den Zeitpunkt der Abholung innerhalb der Abholungsfrist hat der Käufer mit der Abgabestelle des Verkäufers zu vereinbaren. Wenn vereinbart wird, dass die Abgabestelle des Verkäufers die Beförderung veranlasst, hat der Käufer gegebenenfalls ausgefertigte Beförderungspapiere - bei der Ausfuhr in Drittländer auch erforderlichenfalls zollbehördlich vorabgefertigte Ausfuhrpapiere (z.B. Ausfuhranmeldung) - an die Abgabestelle des Verkäufers zu übersenden. Zur Übersendung des Frachtbriefdoppels an den frachtbriefmäßigen Absender ist ggf. ein Freiumschlag mit seiner Anschrift bzw. bei Sitz im Ausland ein Umschlag mit internationalem Antwortschein beizufügen. Die erforderlichen Angaben in den Beförderungspapieren - wie z.B. das Gewicht der Sendung, bei Beförderung in Güterwagen das Gattungszeichen und die Wagenummer - sind vom frachtbriefmäßigen Absender einzutragen.

6.2 Holt der Käufer die Sachen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, ist der Verkäufer berechtigt, die Sachen auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern. Als Entschädigung kann der Verkäufer 1/2 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, insgesamt höchstens 5 % ohne Nachweis fordern. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Käufer oder eines höheren Schadens durch den Verkäufer und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt.

7. Verladen und Verwiegen

7.1 Mit der Bereitstellung bzw. Übergabe der verkauften Sachen geht der unmittelbare Besitz an diesen auf den Käufer über. Die Verladung der verkauften Sa-

chen nach Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Käufer erfolgt in eigener Verantwortung und auf Kosten. Nichteisenmetalle dürfen nur unter Aufsicht der Abgabestelle des Verkäufers verladen werden.

7.2 Die voraussichtlichen Liefermengen werden von der Abgabestelle des Verkäufers unentgeltlich ermittelt. Die Verwiegung erfolgt durch den Käufer, sofern keine andere Regelung vereinbart wird. Achsverwiegung ist zulässig. Sämtliche Wiegekosten trägt der Käufer. Der Verwieger ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers im Sinne des § 278 BGB.

7.3 Sortieren und / oder Bearbeiten der verkauften Sachen auf Bahngelände durch den Käufer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Abgabestelle des Verkäufers zulässig. Bei allen im Zusammenhang mit dem Verkauf und Transport erfolgenden Arbeiten handelt der Käufer stets auf eigene Gefahr. Im Bereich der Bahnanlagen obliegt ihm die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass durch sein Verhalten keine bahntypischen Gefahren entstehen. Insbesondere hat er auf seine Kosten alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um seine Betriebsangehörigen gegen die Gefahr des Eisenbahnbetriebes zu sichern.

8. Bereitstellung, Gefahrübergang

8.1 Die Sachen werden unverpackt bereitgestellt. Müssen sie ausnahmsweise verpackt werden, hat der Käufer die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu stellen oder die Kosten für die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu tragen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

8.2 Mit der Übergabe der Sache an den Käufer, den Frachtführer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu dem der Käufer die Sachen übernehmen durfte.

9. Ausführung der Leistung

Der Verkäufer darf sich innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Käufers darüber informieren, ob der Käufer seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Auf Wunsch legt der Käufer dem Verkäufer die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen, die die Vertragsausführung betreffen, zur Einsicht vor. Geheimhaltungsinteressen des Käufers sind zu berücksichtigen.

10. Mängelansprüche

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Sachen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche (Gewährleistung).

10.2 Falls bei gebrauchten Sachen eine Haftung des Verkäufers für Mängelansprüche vereinbart ist,

steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises zu (Minderung).

- 10.3 Abweichend von Ziffern 10.1 und 10.2 besteht eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers in den Fällen der Ziffer 5 Sätze 2-4.
- 10.4 Die Mängelansprüche des Käufers verjähren sowohl beim Verkauf von neuen als auch beim Verkauf von gebrauchten Sachen, falls im letzteren Fall eine Haftung für Mängelansprüche im Sinne von Ziffer 10.2 vereinbart wurde, ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Beim Verkauf von neuen Sachen gilt die einjährige Verjährungsfrist nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist. Ansprüche nach Ziffer 10.3 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt gem. § 929 BGB, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Alle verkauften Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers.
- 11.2 Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt.
Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Rechte des Verkäufers durch Dritte hat der Käufer bestmöglich abzuwehren und der Verkaufsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 11.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab. Der Käufer ist so lange berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt.

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 11.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit seine Sicherheiten frei.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Formerfordernis

- 12.1 Sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Hannover. Hat der

Käufer, der kein Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder ist sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand ebenfalls Hannover. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.

- 12.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 12.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.